



Resolution

Gesundheitsbezogene Daten müssen geschützt bleiben!

Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 16. Juli 2022

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen befürwortet und unterstützt wissenschaftliche Forschung und sieht in den aktuellen Digitalisierungsprozessen viele Chancen, wissenschaftliche Forschung zu Gesundheit und Krankheit sinnvoll auszubauen.

Die Delegiertenversammlung weist auf das Spannungsfeld zwischen dem Nutzen von Daten aus der Versorgung von Patient*innen für wissenschaftliche Forschung und dem Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten hin.

Gerade digital verfügbare Daten zu psychischen Erkrankungen bergen das Risiko von Stigmatisierung und Benachteiligung. Darüber hinaus enthalten Daten zu Behandlungen von psychischen Erkrankungen neben einer Fülle sehr persönlicher und intimer lebensgeschichtlicher Daten (z.B. Kindheit, Erziehung, Schule) auch weitergehende Daten zu emotional bedeutsamen Lebensereignissen (z.B. Verhalten von Bezugspersonen, Traumata). Diese hoch intimen und sehr individuellen Daten brauchen den besonderen Schutz des Gesetzgebers.

Berufsrechtlich sind Psychotherapeut*innen verpflichtet, Daten ihrer Patient*innen in höchstem Maße zu schützen. Die europäische DSGVO fordert die Hoheit Betroffener über ihre personenbezogenen Daten. Daten zur Behandlung psychischer Erkrankungen sind hier als besonders sensibel einzustufen. Im Patientendatenschutzgesetz (PDSG) wurde sehr deutlich die absolute Hoheit gesetzlich Versicherter über ihre Gesundheitsdaten festgeschrieben.

Die Koalition, die die Bundesregierung trägt, plant eine Beschleunigung der Digitalisierung im Gesundheitswesen. Bisher gilt die „Opt In“-Regelung: Nur, wenn gesetzlich Versicherte von Anfang an aktiv zustimmen, wird eine elektronische Patientenakte (ePA) angelegt oder werden Daten dort gespeichert. Daten können jederzeit von Versicherten gelöscht werden.

Im Koalitionsvertrag der Parteien, die die Bundesregierung tragen, wird jetzt eine Umkehr von dieser Regelung hin zum „Opt-out“ gefordert, was die Anlage der ePA betrifft. Alle Bürger*innen müssen sich aktiv erklären, wenn für sie keine ePA geführt werden soll.

Der Bundesgesundheitsminister benennt als Ziel die Verbesserung der medizinischen Versorgung durch eine eher unkomplizierte Zurverfügungstellung von Befunden Versicherter durch die ePA (DMEA 2022). Auch auf EU-Ebene wird aktuell eine Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten angestrebt (Europäischer Raum für Gesundheitsdaten EHDS) sowie eine erleichterte EU-weite Nutzung der Daten auch für allgemeine Forschung (z.B. Innovationsforschung - also nicht zwingend wissenschaftliche Forschung). Ein einzelnes EU-Land soll darüber entscheiden können, ob Daten für ein Forschungsprojekt herausgegeben werden. Weiterhin hat die EU-Kommission Vorschläge zum Zugriff von Strafverfolgungsbehörden auf digitale Daten in anderen Staaten in Form eines Richtlinienentwurfs und eines Verordnungsentwurfs vorgelegt (E-Evidence-Verordnung) und zwar unabhängig davon, ob im Staat des Zugriffs die vorgeworfene Tat ebenfalls strafbar ist.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen sieht diese Entwicklung mit Sorge: Eine Transparenz für Versicherte über die Verwendung ihrer Gesundheitsdaten erscheint durch diese geplanten EU-Regularien immer schwerer sicherzustellen.



Parallel zum geplanten beschleunigten Ausbau der Digitalisierung und der Telematik-Infrastruktur zeigen sich haftungsrechtliche Fragen bei aktuellen Datenlecks als nicht ausreichend geklärt.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen stellt deshalb folgende Forderungen:

- 1. Die Opt-in-Regelung zur Speicherung von Daten in die ePA muss erhalten bleiben.**
Gesetzlich Versicherten muss weiterhin eine höchste Datensouveränität garantiert werden. Für Versicherte muss die Möglichkeit zum Löschen von Daten erhalten bleiben.
- 2. Forschungsdatenfreigabe nur für wissenschaftlich begründete Forschungsvorhaben.**
Nur wissenschaftlich fundierte Forschungsergebnisse sind für Heilkunde und Medizin von nennenswertem Nutzen. Die hohen deutschen Standards für die Forschungsdatennutzung müssen auch auf europäischer Ebene übernommen werden.
- 3. Keine Freigabe von Gesundheitsdaten im Rahmen europäischer Strafverfolgung gemäß des aktuellen E-Evidence-Verordnungsentwurfes.**
(Cloud-gespeicherte) Daten aus ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlungen sind aus diesbezüglichen Herausgaberegelungen explizit auszuschließen.
- 4. Klärung haftungsrechtlicher Grauzonen.**
Eine Klärung haftungsrechtlicher Grauzonen für Leistungserbringende im Rahmen der Telematik-Infrastruktur muss erfolgen.